

**Verordnung
über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I -Verordnung – Sek I-VO)**

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28),
geändert durch Artikel I der Verordnung vom 28. Juni 2007 (GVBl. S. 279),
Artikel II der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677),
Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82)

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 56 Abs. 10, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

**Kapitel 1
Grundsätze**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- § 3 Beratungs- und Informationspflichten

**Kapitel 2
Aufnahme**

- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Aufnahme bei Übernachtfrage, besondere Härtefälle
- § 6 Probezeit
- § 7 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit
- § 8 Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland

**Kapitel 3
Unterrichtsgestaltung und -organisation**

- § 9 Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht
- § 10 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
- § 11 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht
- § 12 Unterrichtsorganisation

**Kapitel 4
Besondere Förderung**

- § 13 Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 14 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- § 15 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
- § 16 Förderung bei Hochbegabung

**Kapitel 5
Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

- § 17 Lernerfolgskontrollen
- § 18 Leistungsbeurteilung
- § 19 Zeugnisse

Kapitel 6

Versetzung und Nachversetzung, Schulwechsel, Höchstverweildauer

- § 20 Versetzung
- § 21 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen
- § 22 Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Schulwechsel, Querversetzung
- § 25 Höchstverweildauer

Teil II

Schulartbezogene Regelungen

Kapitel 1

Gesamtschule

- § 26 Besondere Organisation und Ganztagsbetrieb
- § 27 Leistungsdifferenzierung, Kurseinstufung
- § 28 Leistungsbeurteilung
- § 29 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
- § 30 Versetzung

Kapitel 2

Hauptschule

- § 31 Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 7 und 8
- § 32 Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 9 und 10
- § 33 Fremdsprache, Profilunterricht
- § 34 Aufrücken und Versetzung

Kapitel 3

Realschule

- § 35 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
- § 36 Versetzung

Kapitel 4

Verbundene Haupt- und Realschule

- § 37 Bildungsgangbezogener und bildungsgangübergreifender Unterricht
- § 38 Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang, Wechsel

Kapitel 5

Gymnasium

- § 39 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
- § 40 Versetzung

Teil III

Abschlüsse und Berechtigungen

Kapitel 1

Hauptschulabschluss und erweiterter Hauptschulabschluss

- § 41 Hauptschulabschluss
- § 42 Erweiterter Hauptschulabschluss

Kapitel 2

Mittlerer Schulabschluss

- § 43 Zweck der Prüfung und Teilnahme
- § 44 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum
- § 45 Noten des mittleren Schulabschlusses
- § 46 Nachteilsausgleich
- § 47 Ausschüsse
- § 48 Protokolle
- § 49 Schriftliche Prüfungen
- § 50 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 51 (*aufgehoben*)
- § 52 Prüfungen in besonderer Form
- § 52a Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 53 Gesamtergebnis
- § 54 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 55 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 56 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

Kapitel 3

Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

- § 57 Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule
- § 58 Versetzung in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums
- § 59 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe aus der Haupt- und Realschule

Teil IV

Schlussvorschriften

- § 60 Übergangsregelungen
- § 61 Inkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafel der Gesamtschule
- Anlage 1 a Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges an der Gesamtschule (*unbesetzt*)
- Anlage 2 Stundentafel der Hauptschule
- Anlage 2 a Stundentafel der Praxisklassen der Hauptschule
- Anlage 2 b Stundentafel der Klassen der Hauptschule für „Produktives Lernen“
- Anlage 3 Stundentafel der Realschule
- Anlage 4 Stundentafel des Gymnasiums
- Anlage 4 a Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium
- Anlage 5 Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten
- Anlage 6 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Gesamtschule

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Schularten Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule und Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.

(2) In den altsprachlichen Bildungsgängen erstrecken sich die Regelungen dieser Verordnung auch auf die Jahrgangsstufen 5 und 6.

(3) Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung der Sekundarstufe I gelten die folgenden Bestimmungen, soweit nicht in einer gesonderten Rechtsverordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

(1) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden bei Elternversammlungen über ihre Rechte und Pflichten und ihre Möglichkeiten zur Mitarbeit in der Schule und Mitwirkung in den schulischen und überschulischen Gremien informiert. Formen der Mitarbeit sind insbesondere die

1. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
2. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten,
3. Hausaufgabenbetreuung,
4. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schülerfahrten und Schulfesten.

§ 3 Beratungs- und Informationspflichten

Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind in allen den Bildungsweg und den Leistungsstand betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies betrifft insbesondere

1. die Information über den Bildungsweg und das jeweilige Schulprogramm bei der Aufnahme,
2. die Bedeutung der Wahl der zweiten und dritten Fremdsprache und des Wahlpflichtangebots,

3. die bei einer freiwilligen Wiederholung oder einem Rücktritt zu beachtende Höchstverweildauer,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern,
5. die Prüfungsbedingungen und das Verfahren für den mittleren Schulabschluss,
6. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II,
7. die Information über den Leistungsstand, insbesondere vor allen den Bildungsgang der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers bestimmenden Entscheidungen,
8. die rechtzeitige Information über eine Versetzungsgefährdung, ein voraussichtliches Nichtbestehen der Probezeit oder Nichterreichen eines Abschlusses,
9. die Möglichkeiten der besonderen Förderung gemäß Kapitel 4.

Kapitel 2 Aufnahme

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Erfolgt keine Aufnahme in die als Erstwunsch benannte Schule, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsganges zur Anmeldung mit und informiert die benannte Schule entsprechend. Sie berücksichtigt dabei, soweit erforderlich in Abstimmung mit anderen Schulbehörden, zunächst die Zweit- und Drittwünsche. Die als aufnahmefähig benannte Schule benachrichtigt die zuständige Schulbehörde nach Ablauf der gesetzten Frist, wenn die Anmeldung unterblieben ist.
- (2) Die aufnehmenden Schulen setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis und melden den abgebenden Grundschulen alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahres.
- (3) Bei vorgezogenen Anmeldezeiträumen ist die Entscheidung über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 so rechtzeitig zu treffen, dass die nicht berücksichtigten Anmeldungen noch in das Aufnahmeverfahren für den regulären Anmeldezeitraum einbezogen werden können.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nicht angemeldet wurden oder die in der Schule ihres Zweit- und Drittwunsches nicht aufgenommen werden können, werden unter Beachtung der in § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule des gewünschten Bildungsganges zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die zuständige Schulbehörde teilt den Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung und den aufnehmenden Schulen die Namen der ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit; die abgebenden Grundschulen werden entsprechend benachrichtigt.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme in einen Bildungsgang mit einer anderen ersten Fremdsprache als der bisherigen zulassen. Die in dieser Sprache erforderlichen Kenntnisse müssen dann von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung erworben werden. Bei der Zulassung des Wechsels der ersten Fremdsprache ist die neue Sprachenfolge festzulegen.

(6) Zur Vermeidung einer Überschreitung der Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7 ist von der Schule eine angemessene Anzahl von Plätzen für Schülerinnen und Schüler freizuhalten, die die Probezeit nicht bestanden haben oder nicht versetzt wurden. Die jeweilige Schulbehörde kann die Anzahl der vorzuhaltenden Plätze festlegen.

(7) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule und des Gymnasiums gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahmen informiert werden müssen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Grundstufe einer Gesamtschule verbleiben auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an dieser Schule.

§ 5

Aufnahme bei Übernachtfrage, besondere Härtefälle

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine als Erstwunsch benannte Schule deren Aufnahmekapazität, werden nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler gemäß § 37 Abs. 3 des Schulgesetzes vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch besondere familiäre oder soziale Situationen außergewöhnliche, das Übliche bei weitem überschreitende Belastungen entstanden sind oder entstehen würden, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen.

(2) Nach der Berücksichtigung besonderer Härtefälle werden diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die in § 56 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 5 des Schulgesetzes genannten Aufnahmekriterien in der vorgegebenen Rangfolge erfüllen. Das Losverfahren setzt erst ein, wenn nach abgestufter Prüfung der einzelnen Kriterien noch mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind.

(3) Für die Aufnahme an Gesamtschulen gelten die Absätze 1 und 2 mit den folgenden Maßgaben:

1. Die Schulbehörde legt für die Gesamtschulen ihres Zuständigkeitsbereichs die jeweils angestrebten Anteile für die einzelnen Bildungsgangempfehlungen (Vergabegruppen) gemäß § 56 Abs. 7 des Schulgesetzes im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und nimmt die Schülerinnen und Schüler entsprechend diesen Festlegungen auf.
2. Danach verbleibende freie Plätze in der Vergabegruppe mit Gymnasialempfehlung oder Hauptschulempfehlung werden vorrangig an noch nicht berücksichtigte Anmeldungen mit Realschulempfehlung vergeben. Freie Plätze in der Vergabegruppe mit Realschulempfehlung sollen je zur Hälfte an Schülerinnen und Schüler der Vergabegruppe mit Gymnasial- und mit Hauptschulempfehlung vergeben werden.

(4) Bei einem Auswahlverfahren für die Anmeldungen mit Zweit- und Drittwunsch finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Probezeit

(1) Die Probezeit muss auf Beschluss der Klassenkonferenz im zweiten Schulhalbjahr wiederholt werden, wenn eine Entscheidung über die Eignung für den gewählten Bildungsgang nicht möglich ist, weil

1. Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den Unterricht während der Probezeit in erheblichem Umfang versäumt haben,
2. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände zurückgeführt werden oder

3. bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache eine so unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache vorliegt, dass Leistungsausfälle damit begründet sein können.

Bei Wiederholung der Probezeit werden für die Entscheidung über das Bestehen nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres herangezogen.

(2) Die Probezeit ist bestanden, wenn die Bedingungen für die Versetzung erfüllt werden. Bei einem Wechsel der ersten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 5 bleiben die Leistungen in diesem Fach bei der Probezeitentscheidung unberücksichtigt. Wer die Probezeit erfolgreich durchlaufen hat, ist in die besuchte Schulart aufgenommen.

§ 7

Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit

(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium zur Realschule. Die Möglichkeit des Wechsels zur Gesamtschule bleibt unberührt. Wer vom Gymnasium zur Realschule wechselt, unterliegt dort im folgenden Schulhalbjahr einer erneuten Probezeit. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei einer Grundschule anzumelden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind von der bisher besuchten Schule bei der Wahl der nunmehr zu besuchenden Schulart zu beraten. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schülerin oder den Schüler bei einer Schule der gewählten Schulart anmelden; bei Bedarf vermittelt die für die bisher besuchte Schule zuständige Schulbehörde eine entsprechende Schule.

§ 8

Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die bei Zuzug aus dem Ausland eine Aufnahme in eine Schule der Sekundarstufe I beantragen oder die für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt waren und länger als drei Monate eine Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sollen in die vor dem Auslandsaufenthalt besuchte Schulart sowie in die Jahrgangsstufe aufgenommen werden, in die sie versetzt wurden oder aufgerückt sind. Schülerinnen und Schüler, die bisher keine deutsche Schule besucht haben, werden in die Schulart und Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisher besuchten Schultyp sowie dem erreichten Bildungs- und Entwicklungsstand am ehesten entsprechen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Besuch einer höheren Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn eine Sprachstandsfeststellung nach § 15 Abs. 2 und eine Beobachtungszeit von bis zu einem halben Jahr ergeben, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Unterrichts in dieser Jahrgangsstufe gewachsen ist.

(3) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Realschule oder dem Gymnasium zunächst einer Probezeit gemäß § 6. Dies gilt nicht, wenn sie bereits früher an einer öffentlichen Schule oder genehmigten Ersatzschule im Land Berlin die entsprechende Probezeit bestanden oder die Bedingungen zum Besuch der entsprechenden Schulart nach den Bestimmungen eines anderen Bundeslandes erfüllt haben.

(4) Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 kann der mittlere Schulabschluss nur erworben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres zurückkehren; in diesem Fall werden die Noten des zweiten Halbjahres anstelle der Jahrgangsnoten zur Bildung des Gesamtergebnisses (§ 53) herangezogen, oder

2. spätestens zum Beginn der ersten Prüfung in die Berliner Schule zurückkehren, die Klassenkonferenz vor Antritt der Beurlaubung ein entsprechendes Votum abgibt und die im Ausland erworbenen Leistungen anerkannt werden können; über die Anerkennung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In allen anderen Fällen muss die Jahrgangsstufe 10 zur Erreichung des mittleren Schulabschlusses wiederholt werden. Bei unmittelbarem Übergang in die Qualifikationsphase sind die Voraussetzungen für die Wahl eines in Jahrgangsstufe 10 neu begonnenen Faches zum Abiturprüfungsfach erfüllt, wenn dieses Fach in dieser Jahrgangsstufe durchgehend auch im Ausland belegt wurde.

Kapitel 3 Unterrichtsgestaltung und -organisation

§ 9 Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht

(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne sowie die Stundentafeln (Anlagen 1 bis 4) bestimmt. Die Standards der Rahmenlehrpläne legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erworben haben sollen. Etwa 60 Prozent der Unterrichtszeit ist für die Thematisierung der in den Rahmenlehrplänen beschriebenen verbindlichen Inhalte zu verwenden; fachliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte von den jeweiligen Fachkonferenzen in schuleigene Curricula umgesetzt.

(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.

(3) Aufgabengebiete gemäß § 12 Abs. 4 des Schulgesetzes können nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne mit einem Umfang von bis zu 30 Jahreswochenstunden epochal unterrichtet werden.

(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Verbesserung des Leistungsstandes angeboten werden, um unterschiedliche Lernvoraussetzungen auszugleichen (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.

(5) Der von den diplomatischen Vertretungen der Heimatländer von ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich und in eigener Verantwortung erteilte muttersprachliche und landeskundliche Ergänzungsunterricht unterliegt nicht der Schulaufsicht.

§ 10 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) Für die erste und zweite Fremdsprache sind folgende Sprachenfolgen nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde zulässig:

1. Sprachenfolge S 1: Englisch - Französisch
2. Sprachenfolge S 2: Englisch - Latein
3. Sprachenfolge S 3: Englisch - Russisch
4. Sprachenfolge S 4: Englisch - Spanisch
5. Sprachenfolge S 5: Französisch - Englisch
6. Sprachenfolge S 6: Englisch - Italienisch
7. Sprachenfolge S 7: Englisch - Türkisch

8. Sprachenfolge S 8: Englisch - Polnisch.

Eine in der Jahrgangsstufe 5 oder 7 begonnene und länger als ein Jahr unterrichtete zweite Fremdsprache darf in der Sekundarstufe I nicht als zweite oder weitere Fremdsprache in den folgenden Jahrgangsstufen neu begonnen oder in einem Bildungsgang mit späterem Beginn fortgesetzt werden; dies gilt nicht für den Neubeginn als dritte oder vierte Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10 für Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar in die Qualifikationsphase übergehen. Als dritte Fremdsprachen können mit Ausnahme von Englisch die Sprachen der ersten und zweiten Fremdsprache oder weitere Fremdsprachen nach Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde angeboten werden. Die für die Fremdsprachen geltenden schulart- oder bildungsgangspezifischen Besonderheiten ergeben sich aus §§ 11, 29, 33, 35 und § 39.

(2) Bei einem Wechsel der Schule oder der Schulart ist ein Wechsel der Fremdsprache oder der Fremdsprachenfolge grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur in Härtefällen zulässig, wobei in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Ausnahmen nur aus organisatorischen Gründen möglich sind. Bei der Entscheidung ist die neue Sprachenfolge festzulegen; die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über die möglichen Konsequenzen zu beraten.

(3) Der Wahlpflichtunterricht erweitert und vertieft den Pflichtunterricht und umfasst ein Angebot aus neigungsdifferenzierten und auf das jeweilige Schulprofil bezogenen Kursen, die mit Ausnahme der zweiten und dritten Fremdsprache fachübergreifend unterrichtet werden können. Die Einzelheiten legt jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms fest. Die schulartspezifischen Besonderheiten ergeben sich aus §§ 29, 35 und § 39. Über einen Wechsel des Wahlpflichtkurses entscheidet auf Antrag die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften. Der Wechsel ist in der Regel nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach Beginn des Kurses zulässig; ein späterer Wechsel ist auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt.

(4) Für den Informationstechnischen Grundkurs (ITG) wird eine Wochenstunde im Rahmen der flexiblen Stundentafel in der Regel für die Dauer einer Jahrgangsstufe vorgesehen. Der Kurs kann an ein Fach des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts angebunden oder als eigenständiges Fach unterrichtet und epochal durchgeführt werden. Näheres entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz; sie legt dabei auch den Zeitpunkt der Durchführung des Kurses fest. Für ITG wird nach Abschluss des Kurses auf dem folgenden Zeugnis eine Note erteilt; sie ist nicht versetzungsrelevant.

§ 11

Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht

(1) Altsprachliche Bildungsgänge können am Gymnasium oder an der Gesamtschule ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen einer entsprechenden konzeptionellen Festlegung im Schulprogramm eingerichtet werden. Im altsprachlichen Bildungsgang beginnt der Unterricht in der zweiten Fremdsprache Latein in der Jahrgangsstufe 5; Englisch wird als erste Fremdsprache fortgesetzt. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts (§ 10 Abs. 3) wird Altgriechisch verpflichtend als dritte Fremdsprache unterrichtet. Die dritte Fremdsprache beginnt nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz frühestens ab Jahrgangsstufe 7 und spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Für die altsprachlichen Bildungsgänge an der Gesamtschule und am Gymnasium gelten die Stundentafeln der Anlagen 1a und 4 a. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Grundschule erteilt.

(2) Bilingualer Unterricht kann an Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 12

Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet im Klassenverband oder in Kursen statt.
- (2) Unterrichtsstunden dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Sie können für die Dauer eines Schuljahres verkürzt werden, sofern das zusätzliche Stundenvolumen zur Verstärkung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts, für fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterricht, Aufgabengebiete und Förderunterricht (§ 9) eingesetzt wird; dabei darf der in den Stundentafeln auf der Grundlage von 45 Minuten angegebene Mindestumfang pro Fach nicht unterschritten werden. Die zusätzlichen Stunden können in Modulen zusammengefasst werden, die sich in der Regel über ein Viertel- oder Halbjahr erstrecken. In der Hauptschule kann das Schuljahr in den Klassen für „Produktives Lernen“ in jeweils etwa gleich lange Trimester aufgeteilt werden. Die Gesamtkonferenz legt nach Anhörung der Schulkonferenz die Dauer und die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Pauseneinteilung fest.
- (3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und der Fremdsprachen in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Über den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.

Kapitel 4

Besondere Förderung

§ 13

Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. [einsetzen]).

§ 14

Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

(1) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich in Form von unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 2 gewährt werden. In den Fällen, in denen eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung gutachterlich bestätigt wurde, können zusätzlich Besonderheiten der Leistungsbewertung nach Absatz 3 festgelegt werden. Über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts und der Empfehlungen der bisher besuchten Grundschule sowie gegebenenfalls des Schulpsychologischen Dienstes.

(2) Sofern unterstützende Maßnahmen bei der Bewältigung schriftlicher Lernerfolgskontrollen oder schriftlicher Teile von Lernerfolgskontrollen gewährt werden sollen, legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Ausgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gilt § 46 Abs. 2.

(3) Sollen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Besonderheiten der Leistungsbewertung gelten, so werden die Rechtschreibleistungen bei der Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen zunächst in Jahrgangsstufe 7 zurückhaltend berücksichtigt und danach, ansteigend von Jahrgangsstufe 8 bis 9, zunehmend höher gewichtet. Die individuellen Fortschritte in den Rechtschreibleistungen sind verbal auszuweisen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Für Abschluss- und Abgangszeugnisse gelten die allgemeinen Maßstäbe der Leistungsbeurteilung.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Über eine Verlängerung der Maßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft.

§ 15

Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder und Jugendliche, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden mündliche und schriftliche Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer Kleinklasse erfolgt; sofern die Regelklasse besucht werden soll, werden gleichzeitig die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 getroffen. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Art der Förderung wird den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert.

(3) Sofern bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nach dem Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I noch Mängel in der deutschen Sprache festgestellt werden, die eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht erwarten lassen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Fördermaßnahmen nach Absatz 4 in Frage kommen oder ob eine in der Grundschule begonnene Förderung in Kleinklassen fortgesetzt werden muss. Zuvor kann der Sprachstand gemäß Absatz 2 festgestellt werden.

(4) In Regelklassen erfolgt die Förderung im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Schule nach einem schuleigenen Förderkonzept. Die Förderung kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch zusätzlichen Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen, niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse; an der Gesamtschule gilt § 29 Abs. 2 Satz 4 ergänzend. Die Formen der Förderung können auch kombiniert werden.

(5) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die so wenig Deutsch sprechen, dass sie dem Unterricht nicht folgen und voraussichtlich nicht in einer Regelklasse gefördert werden können, werden in Kleinklassen unterrichtet. Kleinklassen werden schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet und dienen ausschließlich dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache. Es werden durchgängig 32 Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache einer Niveaugruppe zugeordnet. Ihre sprachliche Kompetenz in Deutsch ist in Abständen von jeweils 12 individuellen Unterrichtswochen in einem schriftlichen Bericht zu beurteilen. Sie wechseln nach spätestens 36 Unterrichtswochen in eine Regelklasse. Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Schule bei Vorliegen besonderer Gründe eine Verlängerung um bis zu 12 Unterrichtswochen zulassen. Der Besuch der Kleinklasse wird nicht auf die Höchstverweil-

dauer angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der Kleinklasse entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(6) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn ihnen auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie sich einer Leistungsüberprüfung nach Satz 3 unterziehen. Die Befreiung ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 7 oder zum Zeitpunkt einer späteren Aufnahme in die Schule in Berlin bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen; dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn entsprechend ausgebildete und geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Leistungsüberprüfung zur Verfügung stehen. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 stellt die Schulaufsichtsbehörde durch eine Leistungsüberprüfung in Form einer zwei Unterrichtsstunden dauernden schriftlichen Arbeit und einer ergänzenden, 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung fest, ob der Sprachstand dieser Schülerinnen und Schüler in ihrer Muttersprache oder der Heimatsamtssprache dem der zweiten Fremdsprache entspricht. Die bei der Leistungsüberprüfung erzielte Note ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie tritt an die Stelle der Note der zweiten Fremdsprache und ist bei allen den Bildungsgang betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

(7) Auf den Zeugnissen wird die Teilnahme an den Fördermaßnahmen gemäß Absatz 4 vermerkt. Wer eine Teilnahme an der Leistungsüberprüfung gemäß Absatz 6 beantragt hat, erhält auf dem Zeugnis einen entsprechenden Vermerk.

§ 16 Förderung bei Hochbegabung

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen eine besondere Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung, in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, können auf Beschluss der Klassenkonferenz der bisher besuchten Klasse und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten durch besondere Maßnahmen gemäß Absatz 2 oder 3 gefördert werden; die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

(2) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler können abweichend von § 21 Abs. 2 jede Jahrgangsstufe überspringen. Bei einem Überspringen der Jahrgangsstufe 10 muss zuvor der mittlere Schulabschluss erworben werden, indem die Schülerin oder der Schüler im zweiten Halbjahr der von ihr oder ihm besuchten Jahrgangsstufe 9 am Abschlussverfahren teilnimmt; für die Bildung des Gesamtergebnisses (§ 53) werden die Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 9 herangezogen.

(3) Sofern für einzelne Fächer eine besondere Leistungsfähigkeit vorliegt und eine besondere Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, können Schülerinnen und Schüler in bis zu zwei Fächern am Unterricht einer höheren Jahrgangsstufe der besuchten Schule (Gastklasse) teilnehmen. Die Teilnahme ist zunächst auf eine Beobachtungszeit von sechs Wochen zu beschränken; danach entscheidet die Klassenkonferenz der Stammklasse unter Berücksichtigung des Votums der jeweiligen Fachlehrkraft der Gastklasse über den weiteren Verbleib oder die Rückkehr in die Stammklasse. Der weitere Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht unterschiedlicher Jahrgangsstufen teilnehmen, wird zwischen je einer Lehrkraft der Stammklasse und der Gastklasse abgestimmt. Die in einem solchen Fach erteilte Note wird auf dem Zeugnis mit dem Hinweis auf die Hochbegabung und auf die Jahrgangsstufe, in der der Unterricht besucht wurde, vermerkt; sie ist bei allen den weiteren Bildungsweg betreffenden Entscheidungen uneingeschränkt heranzuziehen.

(4) Besucht eine hochbegabte Schülerin oder ein hochbegabter Schüler außerhalb der Unterrichtszeit eine Hochschulveranstaltung in dem Fach oder den Fächern, für die schwerpunktmäßig eine Hochbegabung vorliegt, so wird die Teilnahme auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wird der Besuch der Hochschulveranstaltung durch die Hochschule benotet oder mit einem Bewertungsurteil versehen, wird dies ebenfalls auf dem Zeugnis vermerkt.

Kapitel 5 **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

§ 17 **Lernerfolgskontrollen**

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, Vergleichsarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Abs. 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(2) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards der Rahmenlehrpläne entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, deren Mindestzahl und die jeweilige Dauer ergeben sich aus der Anlage 5. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 18 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.

(3) Zur Überprüfung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sollen Kurzkontrollen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form mindestens einmal je Schulhalbjahr in allen Fächern durchgeführt werden; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung einheitlicher Standards können in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 fachbezogene Leistungsfeststellungen (Vergleichsarbeiten) in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache durchgeführt werden. Vergleichsarbeiten werden nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten gemäß Anlage 5 angerechnet. Das Nähere über die für die einzelnen Fächer geltenden Festlegungen und das Verfahren der Durchführung der Vergleichsarbeiten wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung zu versehen und mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(6) Klassenarbeiten sind zusätzlich mit einem Notenspiegel zu versehen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Vorlage einer guten, einer durchschnittlichen und einer schwachen Arbeit mitzuteilen; bei schriftlichen Kurzkontrollen kann die Schulleiterin

oder der Schulleiter die Vorlage verlangen. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe mangelhaft oder schlechter, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(7) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen durch eine Präsentation dargestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die bei Projektarbeiten erzielten Leistungen sind den jeweiligen schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zuzuordnen.

(8) Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.

(9) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

(10) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

§ 18 Leistungsbeurteilung

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten oder an Gesamtschulen mit Noten und Punkten (§ 28) bewertet. Bei der Erteilung von Noten ist die in § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden. Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden. Die Noten sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und zu begründen.

(2) Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o.B.) bleibt (§ 58 Abs. 3 des Schulgesetzes) nach den folgenden Maßgaben. Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.

(3) Eine Zeugnisnote kann nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die in den jeweiligen Bildungsgängen festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(4) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); dies gilt nicht bei Wiederholung der Probezeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Sofern der Unterricht wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr auf unterschiedlichen Niveaustufen erteilt wurde, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf die Niveaustufe des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre eine Jahrgangsnote gebildet. An der Gesamtschule ist am Ende der Jahrgangsstufe 9 zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in eine andere Niveaustufe gilt.

(5) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Fach Arbeitslehre, die im Rahmen von berufsorientierenden, in Kooperation mit außerschulischen Trägern durchgeführten Maßnahmen erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.

§ 19 Zeugnisse

(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden grundsätzlich zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. In den Klassen für „Produktives Lernen“ der Hauptschule werden Zeugnisse nur zum Ende jedes Schuljahres ausgegeben; zusätzlich wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung am Ende jedes Trimesters durch Punkte beurteilt und in einem ergänzenden Bildungsbericht schriftlich dargestellt. Auf den Zeugnissen der Gesamtschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerinnen und Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen werden; am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 gilt dies an der Gesamtschule und der Hauptschule.

(2) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer an der Gesamtschule oder der Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 den erweiterten Hauptschulabschluss erwirbt und gleichzeitig die Schule verlässt. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (Prüfungszeugnis); sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

(3) Wer ohne Erreichen eines am Ende der besuchten Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlusses einen Bildungsgang verlässt oder auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem ein im Verlauf des Bildungsganges erworbener Abschluss oder dessen Gleichwertigkeit vermerkt wird. Satz 1 gilt nicht bei einem Schul- oder Schulartwechsel innerhalb des Landes Berlin. Findet der Wechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schulhalbjahres statt und sind seit der letzten Zeugniserstellung mindestens sechs Unterrichtswochen vergangen, werden die Noten in den Schülerbogen eingetragen.

(4) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein Abgangszeugnis gemäß Absatz 3 erteilt wird und zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 38 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 180), in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht.

(5) Verlassen Schülerinnen oder Schüler am Ende ihres zehnten Schulbesuchsjahres die weiterführende allgemein bildende Schule ohne einen Abschluss, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk, dass die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist.

(6) Wer die Nachprüfung bestanden hat und den Bildungsgang fortsetzt, erhält eine Nachversetzungsbescheinigung. Ein bereits erteiltes Abgangszeugnis wird durch ein Versetzungs-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis ersetzt, das die in dem Fach der Nachprüfung neu erreichte Note oder Punktzahl ausweist.

(7) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern beurteilt wird (§ 58 Abs. 7 des Schulgesetzes), ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Aussagen werden in der Regel zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz.

(8) Als Ergänzung zu Zeugnissen können besondere in der Schule oder in Kooperation mit außerschulischen Trägern erworbene Kompetenzen auf einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Zertifikat ausgewiesen werden.

(9) Das Nähere über Zeugnisse und ergänzende Zertifikate sowie die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Kapitel 6 **Versetzung und Nachversetzung, Schulwechsel, Höchstverweildauer**

§ 20 **Versetzung**

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung auf Grund der im gesamten Schuljahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung. Bei einem Wechsel in ein anderes Land mit einem früheren Ferienbeginn kann die Versetzungsentscheidung im Einzelfall früher getroffen werden, jedoch nicht vor dem 15. Juni. Versetzt wird, wer die Versetzungsvoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang gemäß §§ 30, 34, 36 oder § 40 erfüllt. Im Fall der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll festzuhalten.

(2) Bei der Versetzungsentscheidung bleiben nichtausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache unberücksichtigt, sofern sie noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besuchen.

(3) Fächer, die ohne Beurteilung geblieben sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Eine Versetzung ist aber nur möglich, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Abweichend von Satz 1 und 2 gelten bei der Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Bestimmungen des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(4) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll festzuhalten. Satz 1 gilt nicht für die am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 zu treffenden Entscheidungen.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsarbeiten abhängig gemacht werden; die Bestimmungen über die Nachprüfung (§ 23) bleiben unberührt. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Versäumnisse bei der Umsetzung der Maßnahmen begründen keinen Rechtsanspruch auf Versetzung.

§ 21

Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen

(1) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf freiwillige Wiederholung einer bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe oder Rücktritt in die vorhergegangene Jahrgangsstufe (§ 59 Abs. 5 des Schulgesetzes) kann die Klassenkonferenz insbesondere dann entsprechen, wenn eine Stabilisierung oder Verbesserung des Leistungsstandes für die erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint. Am Ende des Wiederholungszeitraums ist keine erneute Versetzungsentscheidung zu treffen; für die Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses oder einer Berechtigung gilt § 22.

(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und Vorversetzung soll die Klassenkonferenz unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 6 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 und 10 dürfen nicht übersprungen werden. Das Überspringen und die Vorversetzung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 16 Abs. 2.

§ 22

Wiederholung zur Erreichung eines Abschlusses

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe von der Klassenkonferenz entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch der Hauptschulabschluss oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, nimmt bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut an der Prüfung teil.

(2) Wenn die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, soll das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schülern, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, beendet werden.

§ 23

Nachprüfung

(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist höchstens eine weitere Nachprüfung zur

1. Erreichung des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses,
2. Verbesserung einer Jahrgangsnote zwecks Erreichung des mittleren Schulabschlusses oder
3. Erreichung der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe

zulässig. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden, wenn durch die Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe oder an der Gesamtschule um drei Notenpunkte eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Be-

rechtiung für die gymnasiale Oberstufe möglich wäre; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.

(2) Die Klassenkonferenz informiert die Erziehungsberechtigten derjenigen Schülerinnen und Schüler, für die eine Nachprüfung in Betracht kommt, unmittelbar nach der Versetzungskonferenz schriftlich und fordert sie auf, bis spätestens zum vorletzten Unterrichtstag vor den Sommerferien (Ausschlussfrist) zu erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Fach oder Lernbereich sie von der Nachprüfung Gebrauch machen wollen.

(3) Die Nachprüfung findet vor Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres oder, sofern dies organisatorisch nicht möglich ist, unmittelbar nach Beginn des Unterrichts an der bisher besuchten Schule statt; bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers auf Grund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit muss die Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Der Termin für die Durchführung der Nachprüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(4) Für alle in Betracht kommenden Fächer werden für die Durchführung der Nachprüfungen Ausschüsse gebildet, deren Vorsitz die Schulleiterin oder der Schulleiter übernimmt; für die Übertragung des Vorsitzes gilt § 82 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz des Schulgesetzes entsprechend. Dem jeweiligen Ausschuss gehören ferner zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte, in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkräfte als prüfendes und als Protokoll führendes Mitglied an; als prüfendes Mitglied soll diejenige Lehrkraft benannt werden, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat.

(5) Die Nachprüfung besteht entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 25 bis 35 Minuten oder in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Unterrichtsstunden dauern soll. Prüfungsgegenstand eines Faches oder Lernbereichs sind die Unterrichtsinhalte des zuletzt unterrichteten Halbjahres. Im Anschluss an die Prüfung stellt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit fest, ob die Nachprüfung bestanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn in allen Teilen der jeweiligen Prüfung mindestens ausreichende oder um eine Notenstufe verbesserte Leistungen erzielt werden. Eine Wiederholung der Nachprüfung ist nicht zulässig.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 kann eine Nachprüfung bei einer Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 an der Haupt- und Gesamtschule auch in bis zu zwei Fächern am Ende des ersten Halbjahres des folgenden Schuljahres durchgeführt werden. An dieser Nachprüfung können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in der Jahrgangsstufe 9 einen deutlichen Lernzuwachs gezeigt haben und deren Lernbereitschaft erwarten lässt, dass sie die Bedingungen für eine Nachversetzung oder das Erreichen eines Abschlusses durch das Einräumen eines längeren Lernzeitraums erfüllen können; die Schülerinnen und Schüler nehmen bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung bereits am Unterricht der Jahrgangsstufe 10 teil. Wer die Nachprüfung nicht bestanden hat, wiederholt das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 9. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 24

Schulwechsel, Querversetzung

(1) Ein Schulwechsel oder Schularartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Schularartwechsel auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist in der Regel nur bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 möglich; über einen Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Wechsel in eine Schularart mit höheren Anforderungen gibt die Klassenkonferenz der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme

entscheidet. Satz 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Gesamtschule zur Realschule oder zum Gymnasium. Aufgenommen wird, wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen des neuen Bildungsgangs gerecht werden kann; bei einem Wechsel aus der Hauptschule in die Realschule oder das Gymnasium ist dies dann zu erwarten, wenn mindestens die Leistungskriterien gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Wer in ein Gymnasium oder eine Realschule wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß § 6, es sei denn, der Wechsel findet nach erfolgreich durchlaufener Probezeit vom Gymnasium zur Realschule statt. Bei einem Wechsel aus der Gesamtschule in die Realschule oder das Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn die abgebende Schule einen der neuen Schulart entsprechenden Bildungsstand bestätigt.

(3) Bei einem Schulartwechsel ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule festzulegen, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden kann. Die Einstufung richtet sich in der Regel danach, ob mit dem Zeugnis des bisher besuchten Bildungsganges die Versetzungsbedingungen des neuen Bildungsganges erfüllt werden; dabei bleiben bei einem Wechsel vom Gymnasium zur Realschule schlechtere als ausreichende Leistungen in einem Fach außer Betracht.

§ 25 Höchstverweildauer

(1) Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I umfasst in der Regel vier Schuljahre oder an den mit Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgängen sechs Schuljahre. Die Höchstverweildauer beträgt sechs oder an den mit Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgängen acht Schulbesuchsjahre. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder wenn zu erwarten ist, dass durch ein weiteres Schulbesuchsjahr noch ein Abschluss oder eine Berechtigung zu erreichen ist, kann die Höchstverweildauer von der Schulaufsichtsbehörde verlängert werden; die Klassenkonferenz gibt dazu eine entsprechende Empfehlung ab. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Klassenkonferenz spätestens am Ende des ersten Halbjahres des vierten Schulbesuchsjahres in der Sekundarstufe I bestimmen, dass die Schule mit Ablauf des vierten Schulbesuchsjahres verlassen werden muss, wenn der Hauptschulabschluss bis zum Ende des fünften Schulbesuchsjahres entweder nicht mehr erreicht werden kann oder ein Erreichen des Hauptschulabschlusses aufgrund von Leistungen und Bildungswillen nicht zu erwarten ist; bei einer positiven Leistungsentwicklung ist der Beschluss am Ende des vierten Schulbesuchsjahres zu widerrufen.

Teil II Schulartbezogene Regelungen

Kapitel 1 Gesamtschule

§ 26 Besondere Organisation und Ganztagsbetrieb

(1) Als Ganztagschulen werden Gesamtschulen in der Regel in gebundener Form geführt. Der Ganztagsbetrieb der Gesamtschule bildet eine pädagogische Einheit und umfasst neben dem Unterricht und der Kerngruppenzeit außerunterrichtliche Förderung in Form von Schülerarbeitsstunden, Förderkursen und Arbeitsgemeinschaften sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Schülerarbeitsstunden dienen der Erledigung von Hausaufgaben und der selbständigen Erarbeitung und Durchdringung des Unterrichtsstoffes unter Anleitung und Betreuung der Schule.

(2) Die Dauer der Stundeneinheiten kann für den Ganztagsbetrieb in gebundener Form je nach pädagogischer Konzeption 45 oder 50 Minuten betragen. Bei einer Stundendauer von 45 Minuten sind gesonderte Schülerarbeitsstunden vorzusehen; beträgt die Stundendauer 50 Minuten, sind Zeiten für die in Schülerarbeitsstunden zu erledigenden Aufgaben innerhalb der Unterrichtsstunden einzuplanen. Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und der Fachkon-

ferenzen über das jeweilige pädagogische und organisatorische Konzept und legt dabei auch fest, in welchem Umfang die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtend ist.

(3) An der Gesamtschule tritt an die Stelle der Klasse die Kerngruppe, in der alle Schülerinnen und Schüler in den Kerngruppenzeiten gemeinsam unterrichtet und betreut werden, soweit der Unterricht nicht in Fachleistungskursen (§ 27) oder in Wahlpflichtkursen (§ 29) erteilt wird.

(4) Die Aufgaben der Klassenkonferenz werden an der Gesamtschule durch die Jahrgangskonferenz wahrgenommen, die für die jeweilige Jahrgangsstufe Ausschüsse (Jahrgangsausschüsse) bilden kann. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 82 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahrgangsleiterin oder der Jahrgangsleiter den Vorsitz übernimmt; der Vorsitz kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf ein anderes Mitglied des Jahrgangsausschusses delegiert werden. Die Jahrgangsausschüsse befassen sich mit allen Angelegenheiten, die die Leistungen oder den weiteren Bildungsweg einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers betreffen, insbesondere treffen sie die Entscheidungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 des Schulgesetzes.

§ 27

Leistungsdifferenzierung, Kurseinstufung

(1) Leistungsdifferenzierter Unterricht in Fachleistungskursen wird in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie erteilt. Er beginnt

1. in der ersten Fremdsprache und in Mathematik in Jahrgangsstufe 7,
2. in Deutsch in der Regel in Jahrgangsstufe 8 oder nach Maßgabe von Satz 3 in Jahrgangsstufe 7 oder 9,
3. in Physik, Chemie und Biologie in Jahrgangsstufe 9 oder im Fach Physik nach Maßgabe von Satz 3 in Jahrgangsstufe 8.

Über einen früheren oder späteren Beginn der Leistungsdifferenzierung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht in der Regel nach einer Unterrichtszeit von acht Wochen; auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Beginn eines Fachleistungskurses bis spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

(2) Die äußere Leistungsdifferenzierung geht von zwei Anspruchsniveaus aus:

1. Grundanforderungen (GA-Niveau) und
2. Grund- und Zusatzanforderungen (FE-Niveau).

In Grund (GA)-Kursen wird der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen unterrichtet. Aus diesen Kursen können gesonderte Anschluss (A)-Kurse ausgegliedert werden, in denen Leistungsausfälle durch besondere methodische Maßnahmen und individuelle Förderung ausgeglichen werden sollen und auf eine erfolgreiche Teilnahme am GA-Kurs vorbereitet werden soll. In Erweiterungs (FE)-Kursen wird der Lehrstoff aus dem Bereich der Grund- und Zusatzanforderungen unterrichtet. Aus diesen Kursen können gesonderte Fortgeschrittenen (F)-Kurse ausgegliedert werden, um Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe besonders zu fördern.

(3) Über die Ersteinstufung in die Fachleistungskurse entscheiden die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Schule. In den folgenden Schulhalbjahren legt die Jahrgangskonferenz die Kurseinstufung auf Grund der bisher gezeigten Leistungen und der Lernentwicklung fest; nachträgliche Kursumstufungen sind im Einzelfall aus pädagogischen Gründen möglich. In der Jahrgangsstufe 10 ist ein Kurswechsel nur

noch in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts zulässig. Über die Kurseinstufung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abschlüsse sind die Erziehungsberechtigten zu informieren; für die Einstufung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt diese Information schriftlich.

(4) Für den Kurswechsel am Ende der Jahrgangsstufe 9 gilt, dass

1. aus einem Kurs der oberen Niveaustufen (F, E oder FE) in den entsprechenden G- oder GA-Kurs gewechselt werden muss, wenn in dem Kurs der oberen Niveaustufen weniger als 7 Punkte erzielt wurden,
2. ein Wechsel aus einem Kurs der Niveaustufe GA in einen Kurs der Niveaustufe FE nur dann möglich ist, wenn mindestens 9 Punkte erreicht wurden.

In höchstens einem der leistungsdifferenziert unterrichteten Fächer kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz. Einem Antrag auf Kurswechsel oder Verbleib in Kursen der höheren Niveaustufe ist zu entsprechen, wenn dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

§ 28 Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Unterrichtsfächern durch Noten bewertet und zusätzlich durch einen Punktwert verdeutlicht. Aus der Tabelle der Anlage 6 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten entsprechen und in welchem Verhältnis diese jeweils im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht stehen.

(2) Die Leistungen im FE-Niveau werden auf einer Skala von 15 bis 0 Punkten, die Leistungen im GA-Niveau von 12 bis 0 Punkten gemessen. Werden von Schülerinnen und Schülern im Unterricht des GA-Niveaus bei kursübergreifenden Lernerfolgskontrollen sowohl Leistungen aus dem Bereich der Grundanforderungen als auch aus dem der Zusatzanforderungen erbracht, so werden diese Leistungen ebenfalls auf der Punkteskala von 15 bis 0 Punkten gemessen. In GA-Kursen werden die erreichten Punkte in G-Noten umgerechnet; bei 0 Punkten wird die Note A 6 erteilt. Bei der Bildung von FE-Kursen werden die erreichten Punkte in E-Noten umgerechnet; bei 15 Punkten wird die Note F 1 erteilt. Bei der Ausgliederung gesonderter A- oder F-Kurse erhalten die Schülerinnen und Schüler ihren Punkten entsprechende A- oder F-Noten.

§ 29 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) In der Gesamtschule wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9, eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Gesamtschule aus

1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden und
2. einem weiteren aus Profilstunden bestehenden Kurs, der wahlweise in der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 beginnt und in der Jahrgangsstufe 10 endet.

Je nach Profil kann die einzelne Schule eine Auswahl von Wahlpflichtkursen aus folgenden Unterrichtsbereichen anbieten:

1. fremdsprachlicher Bereich (zweite oder dritte Fremdsprache),
2. mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik),
3. künstlerisch-literarischer Bereich (Musik, Kunst, Literatur, Darstellendes Spiel),
4. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie),
5. Arbeitslehre,
6. Sport.

Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 30 Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie

1. in allen Fächern des in Kerngruppen erteilten Unterrichts und des Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen oder vier Punkte erreicht haben und
2. in allen Fachleistungskursen mit Noten beurteilt wurden, die mindestens fünf Punkten entsprechen.

Versetzt wird auch, wer bei Unterschreitung der in Satz 1 genannten Leistungsgrenzen in höchstens drei Fällen eine erfolgreiche Mitarbeit am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwarten lässt.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 werden nach Maßgabe von § 20 versetzt, wenn sie

1. insgesamt in allen Fächern mindestens 64 Punkte und in den Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts mindestens 34 Punkte erreicht haben und
2. in höchstens drei Fächern, darunter nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, schlechter als ausreichend beurteilt wurden.

Schlechtere als ausreichende Leistungen liegen in den Fachleistungskursen bei weniger als fünf Punkten, in den übrigen Fächern bei weniger als vier Punkten vor. Sofern Noten in weniger als 14 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktschümen nach Satz 1 um fünf Punkte für jeden Fachleistungskurs und um vier Punkte für jedes übrige Fach. Sofern die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet werden, erhöhen sich die Punktschümen gemäß Satz 1 Nr. 1 um jeweils 4 Punkte.

Kapitel 2 Hauptschule

§ 31

Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 7 und 8

(1) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule ist in allen Fächern handlungsbezogen mit anschaulichen, praxisorientierten Aufgabenstellungen aus der Lebens- und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schülern zu gestalten. Insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind kleinschrittige Lernergebnisse durch kontinuierliches Üben zu sichern und durch individuelle Förder- und Entwicklungspläne weiter zu entwickeln. Die Berufsorientierung ist frühzeitig im Fach Arbeitslehre durch Einbeziehung außerschulischer Lernorte, insbesondere in Form von gezielten Betriebserkundungen, Begegnungen mit Auszubildenden und Einsatz des Berufswahlpasses, vorzubereiten.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der Zeugnisnoten unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Leistungsentwicklung, ob die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Jahrgangsstufen vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert unterrichtet oder durch besondere Unterrichtsangebote auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden sollen. Die Erwartung, dass Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des mittleren Schulabschlusses genügen werden, ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Kernfächer) mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(3) Wer ab Jahrgangsstufe 9 vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert unterrichtet wird, geht in Stammklassen (§ 32 Abs. 1) über. Die Schulen können im Rahmen ihrer Schulprogrammgestaltung und ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten für diese Schülerinnen und Schüler auch Klassen mit besonderen Angeboten gemäß § 32 Abs. 3 und 4 (Praxisklassen oder Klassen für „Produktives Lernen“) einrichten. Über den Besuch dieser besonderen Klassen entscheiden die Erziehungsberechtigten auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) Wer auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden soll, geht ebenfalls in eine Stammklasse über und erhält dort in den Kernfächern zusätzlichen Unterricht (§ 32 Abs. 2) oder geht unter den in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen in eine Klasse mit dem Angebot „Produktives Lernen“ über. Die Hauptschule kann diese Schülerinnen und Schüler auch in einer gesonderten Klasse zusammenfassen.

§ 32

Unterrichtsgestaltung in den Jahrgangsstufen 9 und 10

(1) In den Stammklassen wird der Unterricht leistungsdifferenziert und abschlussbezogen erteilt. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Leistungsdifferenzierung kann durch Binnendifferenzierung oder nach Entscheidung der Gesamtkonferenz in Form von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in der Regel in zwei Leistungsstufen (A und B) insbesondere in den Kernfächern durchgeführt werden. In der Leistungsstufe A wird dabei auf die Standards des mittleren Schulabschlusses vorbereitet. In der Leistungsstufe A erbrachte Leistungen werden eine Notenstufe höher und in der Leistungsstufe C erbrachte Leistungen eine Notenstufe niedriger als die in der Leistungsstufe B erbrachten Leistungen bewertet. Im Fach Arbeitslehre legt jede Schule im Rahmen der Spielräume der flexiblen Stundentafel den Umfang dieses Unterrichts fest und entscheidet, welche praxisbezogenen und berufsorientierenden Maßnahmen und besonderen Aktivitäten durchgeführt werden sollen. Dafür kommen insbesondere folgende Bausteine in Frage:

1. Berufswahlpass,
2. Partnerschaft Schule – Betrieb,
3. Seminare zur beruflichen Orientierung und Zielfindung,
4. Schülerfirmen,
5. Eltern als Experten in der Schule,
6. Auszubildende als Expertinnen und Experten in der Schule,

7. Schülerinnen und Schüler begleiten Erwachsene an den Arbeitsplatz,
8. Schülerinnen und Schüler begleiten Auszubildende,
9. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler,
10. Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler,
11. Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen,
12. Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe.

(2) Schülerinnen und Schüler der Stammklassen können zur Vorbereitung des mittleren Schulabschlusses in temporären Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache jeweils in der Leistungsstufe A erteilt wird. Nach Entscheidung der Schule kann der Umfang des Unterrichts in einzelnen oder allen der in Satz 1 genannten Fächern erhöht werden; in diesem Fall wird die Teilnahme am Unterricht im Fach Arbeitslehre oder in einem aus Profilstunden verstärkten anderen Unterrichtsfach in gleichem Umfang verkürzt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung voraussichtlich keinen Abschluss oder höchstens den Hauptschulabschluss erwerben werden, können in Jahrgangsstufe 9 in Praxisklassen zusammengefasst werden. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2 a. Der Unterricht bereitet durch verstärkte individuelle Förderung und fachpraktische Grundunterweisung auf den Hauptschulabschluss und den Übergang in eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme vor. Bei positiver Leistungsentwicklung können Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Klassenkonferenz in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres in Stammklassen überwechseln. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss erworben hat, kann seine Schullaufbahn in einer Stammklasse fortsetzen.

(4) In den Klassen für „Produktives Lernen“ werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an selbst gewählten beruflichen Tätigkeitsorten durchgeführt, die ergänzt werden durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich und Profilverricht entsprechend § 33 Abs. 2. Es gilt die Stundentafel der Anlage 2 b. Der Unterricht wird auf der Grundlage individueller Curricula gestaltet und in einer besonderen Organisationsstruktur, aufgeteilt in Trimester, durchgeführt. Die unterrichtlichen Besonderheiten und die Einzelheiten der Organisationsstruktur werden im Rahmen des Schulprogramms festgelegt.

§ 33

Fremdsprache, Profilverricht

(1) In der Hauptschule wird Englisch als Fremdsprache unterrichtet.

(2) Im Rahmen der Flexibilisierung der Stundentafel kann an der Hauptschule nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz zusätzlicher Profilverricht angeboten werden. Er soll neigungsorientiert und vorrangig projektbezogen insbesondere der Förderung der Deutschkenntnisse und der Sprachfähigkeit im fremdsprachlichen Bereich und der Verstärkung der Berufsorientierungs- und Alltagskompetenz der Schülerinnen und Schüler dienen sowie die Kenntnisse im IT-Bereich erweitern. Die Teilnahme am Profilverricht ist verpflichtend; die dafür erteilte Note ist versetzungsrelevant.

§ 34

Aufrücken und Versetzung

(1) Nach dem Besuch der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule rücken alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, sofern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe nicht ausgeschlossen erscheint. Das Aufrücken wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule werden nach Maßgabe von § 20 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, wenn

1. sie in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben und
2. in höchstens drei Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen nachweisen sowie
3. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 4,0 ergibt.

In den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis.

Kapitel 3 Realschule

§ 35 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) In der Realschule wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine zweite Fremdsprache kann ab Jahrgangsstufe 7 im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts gewählt werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht wird in der Realschule mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache grundsätzlich fachübergreifend in Kursen erteilt; der Umfang beträgt in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden. Außer bei der zweiten Fremdsprache bleibt es der jeweiligen Schule überlassen, ob die Kurse zwei- oder vierjährig durchgeführt werden. Aus Profilstunden kann ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 ein weiterer Kurs mit einer Dauer von zwei bis vier Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Je nach Profil kann die einzelne Schule Kurse aus folgenden Wahlpflichtfächergruppen anbieten:

1. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich sowie Informatik (Kurs I),
2. Fremdsprachlicher Bereich (Französisch, Spanisch, Russisch oder Englisch, jeweils als zweite Fremdsprache) (Kurs II),
3. Wirtschaftlicher Bereich (Wirtschaft, Recht und gegebenenfalls Technik in Verbindung mit Kurs I) (Kurs III),
4. dem Schulprogramm entsprechende Kurse nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, die auf der Grundlage eigener Curricula gestaltet werden (Kurs IV).

§ 36 Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Realschule werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt haben. Versetzt wird auch, wer entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 2 nachweisen kann.

(2) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Die Entscheidungen über den Ausgleich sind zu protokollieren.

Kapitel 4 Verbundene Haupt- und Realschule

§ 37 Bildungsgangbezogener und bildungsgangübergreifender Unterricht

(1) Werden Hauptschulen und Realschulen als verbundene Haupt- und Realschulen gemäß § 25 des Schulgesetzes geführt, gliedert sich diese Schulart organisatorisch in jeweils mindestens einen Hauptschul- und einen Realschulzug. Um ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit zwischen beiden Bildungsgängen zu erreichen, ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Organisation des Unterrichts beider Bildungsgänge koordiniert wird,
2. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne und die schuleigenen Curricula sowie der Einsatz der Lehr- und Lernmittel aufeinander abgestimmt und
3. abgestimmte Kriterien für die Leistungsbewertung entwickelt werden.

Bei Teilnahme am Unterricht des anderen Bildungsganges in einzelnen Fächern werden die an der Realschule erbrachten Leistungen eine Notenstufe höher und die an der Hauptschule erbrachten Leistungen eine Notenstufe niedriger bewertet.

(2) Im Rahmen des Schulprogramms legt jede verbundene Haupt- und Realschule den Umfang der Zusammenarbeit zwischen beiden Bildungsgängen im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich fest. Dabei kann die pädagogische Kooperation insbesondere in Form

1. von bildungsgangübergreifendem Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen,
2. einer individuellen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Unterricht in einzelnen Fächern oder Lernbereichen des jeweils anderen Bildungsganges,
3. einer Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler beider Bildungsgänge in projektbezogenen Unterrichtsabschnitten und in Aufgabengebieten,
4. gemeinsamer Durchführung von berufsorientierendem Unterricht,
5. gemeinsamer außerunterrichtlicher Zusatzangebote und Aktivitäten

festgelegt werden. Die Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bedarf der Empfehlung der Klassenkonferenz und, soweit es sich nicht um Schülerinnen und Schüler gemäß § 31 Abs. 4 und die dort genannten Fächer handelt, der Zustimmung der Erziehungsberechtigten; über sie wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres entschieden.

§ 38 Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang, Wechsel

(1) Schülerinnen und Schüler der verbundenen Haupt- und Realschule sind jederzeit einem der beiden Bildungsgänge zugeordnet. Entsprechend dieser Zuordnung gelten für sie neben den in diesem Abschnitt

festgelegten Besonderheiten jeweils die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen für die Haupt- oder die Realschule.

(2) Am Ende jedes Schuljahres wird die Zuordnung zum Bildungsgang der Hauptschule durch die Klassenkonferenz überprüft. Sofern der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges der Realschule erwarten lassen, gibt die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung ab; über einen Wechsel entscheiden die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Beratung durch die Schule.

(3) Auf den Zeugnissen der verbundenen Haupt- und Realschule wird die Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang vermerkt. Sofern in einzelnen Fächern am Unterricht des anderen Bildungsganges teilgenommen wurde, wird dies auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Kapitel 5 Gymnasium

§ 39

Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(1) Am Gymnasium ist die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortzuführen und eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 zu wählen. Eine dritte Fremdsprache kann im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.

(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Darstellendes Spiel, Informatik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden.

§ 40

Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden nach Maßgabe von § 20 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt haben. Versetzt wird auch, wer entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 2 nachweisen kann.

(2) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Die Entscheidungen über den Ausgleich sind zu protokollieren.

(3) Im altsprachlichen Bildungsgang gehört die dritte Fremdsprache zusätzlich zu den Kernfächern gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3.

Teil III Abschlüsse und Berechtigungen

Kapitel 1 Hauptschulabschluss und erweiterter Hauptschulabschluss

§ 41 Hauptschulabschluss

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule erwerben den Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 2 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 30 Abs. 2 den Hauptschulabschluss.

(3) Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums besitzen am Ende der Jahrgangsstufe 9 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn mit dem zu diesem Zeitpunkt erteilten Zeugnis die Leistungsvoraussetzungen der Hauptschule gemäß § 34 Abs. 2 erfüllt werden; an die Stelle des Faches Arbeitslehre tritt dabei die erste Fremdsprache.

(4) Bei der Entscheidung über den Abschluss nach Absatz 1 bis 3 bleibt ein ohne Bewertung bleibendes Fach außer Betracht. Sofern weitere Fächer ohne Bewertung bleiben, werden sie wie mangelhafte Leistungen berücksichtigt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Bedingungen für den Abschluss durch eine Nachprüfung erfüllt werden.

§ 42 Erweiterter Hauptschulabschluss

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule erwerben den erweiterten Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 2 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule erwerben den erweiterten Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2 mit der Maßgabe erfüllen, dass 60 Punkte in allen Fächern und 30 Punkte in den Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts bei Zugrundelegung von insgesamt 13 Fächern erreicht sein müssen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums besitzen am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Hauptschule gemäß § 34 Abs. 2 erfüllt werden; an die Stelle des Faches Arbeitslehre tritt dabei die erste Fremdsprache.

(4) Bei der Entscheidung über den Abschluss gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

Kapitel 2 Mittlerer Schulabschluss

§ 43 Zweck der Prüfung und Teilnahme

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss erworben werden. Er setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen.

(2) Zur Teilnahme an der Prüfung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet, sofern sie nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurden und

1. die Realschule oder das Gymnasium besuchen,
2. an der Gesamtschule im fachleistungsdifferenzierten Unterrichts in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik an Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen haben und
3. an der Hauptschule in Jahrgangsstufe 10 auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet wurden.

(3) Wer nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, in den Klassen für „Produktives Lernen“ in dem ersten Trimesterbericht, eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen erreicht hat; in den Klassen für „Produktives Lernen“ sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn der erste Trimesterbericht der Jahrgangsstufe 10 insgesamt mindestens 15 und in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 2 Punkte ausweist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 44 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache, die ergänzt wird durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit, und

einer Prüfung in besonderer Form (§ 52) in einem weiteren in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts mit Ausnahme des Faches Sport.

(2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungszeitraum der mündlichen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest und entscheidet über die Termine für die Durchführung der Prüfung in besonderer Form.

§ 45

Noten des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnote und die Noten der Prüfungen. Findet in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung (§ 52a) statt, wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.

(2) Die Jahrgangsnote wird von der in dem jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft gemäß § 18 Abs. 4 und 5 festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 46

Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

§ 47

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einem Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Schriftführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen in besonderer Form, der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die in dem Prüfungsfach in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 48 Protokolle

Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung und bei der Prüfung in besonderer Form den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs und den Verlauf der Präsentation. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 49 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht sein müssen.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten anzusetzen.

(4) Im Fach erste Fremdsprache sind für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 150 Minuten und für die Überprüfung der Sprechfertigkeit, die grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt wird, bei zwei Prüflingen insgesamt 10 bis 12 Minuten anzusetzen.

(5) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 50

Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Prüfungsfach in der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt hat, korrigiert und bewertet. Im Verhinderungsfall bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Lehrkraft des jeweiligen Faches. Für die Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen und im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.

(3) Im Fach der ersten Fremdsprache wird die endgültige Note nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde erst festgesetzt, wenn auch das Ergebnis der Überprüfung der Sprechfertigkeit vorliegt.

§ 51

(aufgehoben)

§ 52

Prüfungen in besonderer Form

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Thematik für die Prüfung in besonderer Form, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sofern die Thematik fachübergreifend angelegt ist, muss sie einem der in § 44 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fächer oder Lernbereiche zugeordnet werden. Die gewählten Themen beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I erreicht sein müssen. Die Schülerinnen und Schüler können für die Präsentation nur eine Thematik wählen, mit der sie sich während der Jahrgangsstufe 10 in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe (Portfolio), eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Sie werden dabei von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und unterstützt.

(2) Die Prüfung in besonderer Form besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest; dabei wird die Präsentation bei der Beurteilung besonders gewichtet. Die vom Fachausschuss festgesetzte Note wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 53 Abs. 8 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

§ 52a

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache sowie der Prüfung in besonderer Form stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer und des Faches der Prüfung in besonderer Form die Abschlussbedingungen gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, kann auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Voraussetzung für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ist, dass bei Zugrundelegung bestmöglicher Ergebnisse in dieser Prüfung eine gemeinsame Note (§ 45 Absatz 1 Satz 2) erreicht werden kann, mit der die Abschlussbedingungen gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt werden können.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende informiert unverzüglich diejenigen Prüflinge, die einen Antrag gemäß Absatz 1 Satz 2 stellen können, über das in Frage kommende Fach der schriftlichen Prüfung und setzt einen Termin für die Abgabe des Antrags (Ausschlusstermin) fest. Sofern zwei Fächer für die zusätzliche Prüfung in Betracht kommen, ist der Prüfling gleichzeitig aufzufordern, eines dieser Fächer auszuwählen. Unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist legt die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungstermine für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen fest und informiert die Prüflinge unverzüglich über die angesetzten Termine.

(4) Die Aufgabenstellungen für die zusätzliche mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde erstellt; § 49 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Unmittelbar vor der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht vorzusehen. In der Regel beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten.

(6) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note für die zusätzliche mündliche Prüfung und für die aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung zu bildende gemeinsame Note in diesem Prüfungsfach (§ 45 Absatz 1 Satz 2) fest.

§ 53 Gesamtergebnis

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und
2. mit den Jahrgangsnoten die jeweiligen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 bis 6 erfüllt werden.

(3) An der Gesamtschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn

1. in allen Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts und in mindestens zwei Fächern des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts jeweils mindestens sieben Punkte und in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte erzielt werden,
2. insgesamt in den ohne Leistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern mindestens 42 Punkte und in allen Fächern mindestens 84 Punkte erreicht werden und
3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach „ungenügend“ lautet.

Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktsummen nach Satz 1 Nr. 2 für jedes nicht beurteilte Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts um sieben Punkte und des nicht

leistungsdifferenzierten Unterrichts um sechs Punkte. Sofern die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet werden, erhöhen sich die Punktsummen gemäß Satz 1 Nr. 2 um jeweils sechs Punkte.

(4) An der Hauptschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (3,0) erzielt wurden und

1. in leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern
 - a) bei Teilnahme am Unterricht der Leistungsstufe A mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der Leistungsstufe A ausgeglichen werden können oder
 - b) bei Teilnahme am Unterricht der Leistungsstufe B mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder für ausreichende Leistungen in höchstens zwei Fächern ein Ausgleich durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach der Leistungsstufe B möglich ist oder
2. sofern kein leistungsdifferenzierter Unterricht angeboten wurde, in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Leistungsbedingungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b erfüllt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, die in besonderen Klassen auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet wurden oder die an der verbundenen Haupt- und Realschule in Jahrgangsstufe 10 am Unterricht der Realschule teilgenommen haben, gelten die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen.

(5) An der Realschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn Leistungen erreicht werden, die den in § 36 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(6) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wenn

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder
2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
3. ein Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach vorliegt.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden; bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem dieser Fächer oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nach Satz 1 nicht erfüllt.

(7) Sind Fächer in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben oder bleibt eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch ohne Bewertung, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

(8) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.

§ 54

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 55

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in besonderer Form nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst sowie bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten oder einer Vertreterin oder einem Vertreter mit schriftlicher Vollmacht gewährt werden; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien in der Regel gegen Gebühr gestattet werden.

(3) Für die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVBl. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56

Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die verweigert oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich

lich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Bei einer nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässigen zweiten Wiederholung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Prüfung gesondert oder auch die Jahrgangsstufe wiederholt werden muss.

Kapitel 3 **Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe**

§ 57 **Übergang in die gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule**

(1) Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn

1. sie den mittleren Schulabschluss bestanden haben,
2. an mindestens drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus, darunter mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, teilgenommen haben und
3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllt werden.

In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit in der zweijährigen Form erwarten lässt; über den Antrag entscheidet der Jahrgangsausschuss.

(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden erfüllt, wenn

1. im leistungsdifferenzierten Unterricht in Kursen des oberen Anspruchsniveaus mindestens neun Punkte, in den Kursen des unteren Anspruchsniveaus mindestens neun Punkte sowie in den nicht leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern mindestens vier Punkte erreicht werden,
2. insgesamt in den ohne Leistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern mindestens 56 Punkte und in allen Fächern insgesamt 112 Punkte erreicht werden und
3. die Jahrgangsnote in höchstens einem Fach, ausgenommen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, „ungenügend“ lautet.

Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen in höchstens zwei Fächern unterschritten werden, wobei nur eine Unterschreitung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorliegen darf. Sofern Jahrgangsnoten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die Punktschichten gemäß Satz 1 Nr. 2 für jedes nicht beurteilte Fach des leistungsdifferenzierten Unterrichts um neun Punkte und des nicht leistungsdifferenzierten Unterrichts um acht Punkte. Werden die Gesellschaftswissenschaften nicht als Lernbereich unterrichtet, so erhöhen sich die Punktschichten gemäß Satz 1 Nr. 2 um jeweils acht Punkte.

§ 58

Versetzung in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn sie den mittleren Schulabschluss bestanden haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzungsbedingungen gemäß § 40 erfüllen.

§ 59

Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe aus der Haupt- und Realschule

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule und der Realschule in die gymnasiale Oberstufe richtet sich nach § 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 60

Übergangsregelungen

(1) § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu eingerichtete altsprachliche Bildungsgänge und neue Züge an bestehenden entsprechenden Bildungsgängen. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden altsprachlichen Bildungsgänge und Züge gelten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 folgende Regelungen:

1. Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach den bisherigen Bestimmungen begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen der Sek. I - Ordnung.
2. Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Klassen gilt, dass im Rahmen oder anstelle des Wahlpflichtunterrichts entweder Altgriechisch oder eine andere dritte Fremdsprache oder wahlweise mehrere Fremdsprachen angeboten werden.

(2) Schülerinnen und Schüler mit einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch oder Französisch nehmen an der Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Fach ihrer zweiten Fremdsprache teil; in diesen Fällen kann als viertes Prüfungsfach die erste Fremdsprache gewählt werden. Dies gilt nicht für die erste Fremdsprache Russisch.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 zulassen, dass die verbundenen Haupt- und Realschulen, die bereits vor dem 1. Januar 2007 unter gemeinsamer Leitung geführt wurden, fortgeführt werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 gelten im Schuljahr 2009 / 2010 die Regelungen des § 44 Absatz 1 in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82) geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass auch das Fach Ethik als viertes Prüfungsfach gewählt werden kann.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die in der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82) geänderten und neu gefassten Bestimmungen der § 45 und §§ 47 bis 52a am 1. August 2010 in Kraft.

Studentafel der Gesamtschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Arbeitslehre	-	-	1	-
Wahlpflichtunterricht ^{d)}	4	4 (8 ^{c)})	3 (6 ^{c)} /8 ^{c)})	3 (6 ^{c)} /8 ^{c)})
(Wahlpflichtunterricht 2) Profilstunden ^{d) e)}	4	4 (- ^{c)})	3 (2 ^{c)} /- ^{c)})	4 (2 ^{c)} /- ^{c)})
Kerngruppenzeit	1	1	1	1
Insgesamt ^{f) g)}	34	34(34 ^{c)})	35 (36 ^{c)} /36 ^{c)})	35 (35 ^{c)} /35 ^{c)})

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach Bildende Kunst unterrichtet werden. Beide Fächer werden entweder epochal oder in beiden Halbjahren jeweils einstündig angeboten, sofern keine Stundenverstärkung bei einem oder beiden Fächern mit Hilfe von Profilstunden möglich ist.
- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde. Wird Informatik als Wahlpflichtkurs in nur einer Jahrgangsstufe angeboten, so muss der Stundenumfang mindestens drei Wochenstunden umfassen.
-
- Aus Profilstunden muss ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 angeboten werden. Die zweite Fremdsprache muss in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).

- g) Kerngruppenstunden können zusätzlich im Rahmen der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten der Schule eingerichtet werden.
- h) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Gesamtschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Arbeitslehre	-	-	40	-
Wahlpflichtunterricht	160	160 (320)	120 (240/320)	120 (240/320)
(Wahlpflichtunterricht 2) Profilstunden	160	160 (-)	120 (80/-)	160 (80/-)
Kerngruppenzeit	40	40	40	40
Insgesamt	1360	1360 (1360)	1400 (1440/1440)	1400 (1400/1400)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Studentafel der Hauptschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Mathematik	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Erste Fremdsprache	3	3	3 ^{a)}	3 ^{a)}
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 ^{b)}	3 ^{b)}	4 ^{b)}	4 ^{b)}
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2 ^{b) c)}	2 ^{b) c)}	2 ^{b) c)}	2 ^{b) c)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}
Profilstunden ^{d)}	2	2	2	2
Insgesamt^{e)}	30	30	31	31

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Die Stundenzahl für Schülerinnen und Schüler, die auf den mittleren Schulabschluss vorbereitet werden, kann zu Lasten des Faches Arbeitslehre verstärkt werden.
- b) Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- c) Der Unterricht kann epochal oder je Fach und Jahrgangsstufe wechselnd erteilt werden.
- d) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen, für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten, für Profilunterricht sowie zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- e) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Hauptschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	160	160
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120	120
Arbeitslehre	160	160	160	160
Profilstunden	80	80	80	80
Insgesamt	1200	1200	1240	1240

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Studentafel der Praxisklassen der Hauptschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufe 9	
	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtunterricht		
Deutsch	3	120
Mathematik	3	120
Englisch	2	80
Naturwissenschaften	2	80
Gesellschaftswissenschaften / Ethik ^{a)}	3	120
Musik / Bildende Kunst / Sport	4	160
Arbeitslehre mit den Schwerpunkten - Fachpraktische Grundunterweisung - Berufsorientierung	14	560
Insgesamt ^{b) c)}	31	1240

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Das Fach Ethik wird im Rahmen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.
- b) Im Umfang von bis zu 120 Jahresstunden sind Abweichungen von der Studentafel möglich, sofern der Gesamtumfang des Unterrichts je Jahrgangsstufe eingehalten wird. Dabei darf der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ausgewiesene Umfang nicht unterschritten werden.
- c) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Stundentafel der Klassen der Hauptschule für „Produktives Lernen“

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtunterricht				
Lernen in der Praxis				
Produktive Tätigkeit in der Praxis	4	160	4	160
Erschließung der Praxis	2	80	2	80
Selbständige Produktive Aufgabe	2	80	2	80
Dokumentation des Lernens in der Praxis	3	120	3	120
Deutsch in der Praxis	2	80	2	80
Englisch in der Praxis	2	80	2	80
Mathematik in der Praxis	2	80	2	80
Kommunikationsgruppe / Deutsch				
Kommunikation und Präsentation	3	120	3	120
Deutsch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Ethik	2	80	2	80
Fachbezogenes Lernen				
Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2	80	2	80
Englisch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Mathematik im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Profilstunden ^{a)}	1	40	1	40
Insgesamt ^{b)}	31	1240	31	1240

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen, für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten, für Profilunterricht sowie zur Organisation von Klassenlehrerstunden und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Studentafel der Realschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}	3 ^{a) b)}
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3	3
Arbeitslehre	-	-	1	1
Wahlpflichtunterricht^{e)}	4	4	3	3
Profilstunden ^{d)}	3	3	2	2
Insgesamt^{e)}	33	33	34	34

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- Der Unterricht kann epochal oder je Fach und Jahrgangsstufe wechselnd erteilt werden.
- Aus Profilstunden kann ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 angeboten werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen der Realschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	120	120	120	120
<i>Geografie</i>				
Ethik	80	80	80	80
Musik	120	120	120	120
Bildende Kunst				
Sport	120	120	120	120
Arbeitslehre	-	-	40	40
Wahlpflichtunterricht	160	160	120	120
Profilstunden	120	120	80	80
Insgesamt	1320	1320	1360	1360

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Studentafel des Gymnasiums

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2	3 ^{a)}	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst	2			
Sport	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Wahlpflichtunterricht ^{d)}	-	-	2 (5 ^{c)})	2 (5 ^{c)})
Profilstunden ^{e)}	2	3	2 (- ^{c)})	2 (- ^{c)})
Insgesamt ^{f)}	33	33	34 (34)	34 (34)

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach Bildende Kunst unterrichtet werden. Beide Fächer werden entweder epochal oder in beiden Halbjahren jeweils einstündig angeboten, sofern keine Stundenverstärkung bei einem oder beiden Fächern mit Hilfe von Profilstunden möglich ist.
- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik als Wahlpflichtkurs in nur einer Jahrgangsstufe angeboten, so muss der Stundenumfang mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- Aus Profilstunden kann ein weiterer Wahlpflichtkurs mit Beginn ab der Jahrgangsstufe 7 oder 8 angeboten werden. Die dritte Fremdsprache kann ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen und muss mit insgesamt mindestens sechs Wochenstunden angeboten werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).
- Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des Gymnasiums

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	120	80	80
Bildende Kunst	80			
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht	-	-	80 (200)	80 (200)
Profilstunden	80	120	80 (-)	80 (-)
Insgesamt	1320	1320	1360 (1360)	1360 (1360)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Studentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Erste Fremdsprache (Englisch)	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache (Latein)	5	5	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>					2	2
<i>Chemie</i>					2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte/ Sozialkunde</i>	3	3	2	2	2	2
<i>Geografie</i>			1	1	1	1
Ethik	-	-	2	2	2	2
Musik	2	2	2	1,5	2 ^{a)}	2 ^{a) b)}
Bildende Kunst	2	2	2	1,5		
Sport	3	3	3	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})	3 (2 ^{c)})
Wahlpflichtunterricht ^{d)} (dritte Fremdsprache)	-	-	3 (-/-)	3 (4/-)	2 (3/5)	2 (3/5)
Profilstunden ^{e)}	-	-	-	1(2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})
Insgesamt ^{f)}	32	32	34 (31/31)	34 (35/31)	33 (34/36)	33 (34/36)

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach Bildende Kunst unterrichtet werden. Beide Fächer werden entweder epochal oder in beiden Halbjahren jeweils einstündig angeboten, sofern keine Stundenverstärkung bei einem oder beiden Fächern mit Hilfe von Profilstunden möglich ist.
- Das Fach Sport kann zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtangebots mit Hilfe von Profilstunden gekürzt werden.
- Anstelle des Wahlpflichtunterrichts wird Altgriechisch angeboten, sofern nicht Sonderregelungen (§ 60 Abs. 2 Satz 2) gelten. Wird Informatik als Wahlpflichtkurs in nur einer Jahrgangsstufe angeboten, so muss der Stundenumfang mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder des Wahlpflichtunterrichts sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 10 Abs. 4).

- f) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	200	200	160	160	160	160
Mathematik	200	200	160	160	160	160
Erste Fremdsprache (Englisch)	120	120	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache (Latein)	200	200	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>	160	160	160	160	80	80
<i>Physik</i>					80	80
<i>Chemie</i>					80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte/ Sozialkunde</i>	120	120	80	80	80	80
<i>Geografie</i>			40	40	40	40
Ethik	-	-	80	80	80	80
Musik	80	80	80	60	80	80
Bildende Kunst	80	80	80	60		
Sport	120	120	120	120 (80)	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht (dritte Fremdsprache)	-	-	120 (-/-)	120 (160/-)	80 (120/200)	80 (120/200)
Profilstunden	-	-	-	40(80)	40 (80)	40 (80)
Insgesamt	1280	1280	1360 (1240/ 1240)	1360 (1400/ 1240)	1320 (1360/ 1440)	1320 (1360/ 1440)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 5**Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I**

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten von – bis
Deutsch	5 – 8	4	30– 120
	9 – 10	4	90 – 180
Erste Fremdsprache	5 – 6	4	45
	7 – 10	4	45 – 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 – 150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45 – 90
Mathematik	alle	4	45 – 120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)	alle	2	45 – 90

Anlage 6

Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Gesamtschule

Das Verhältnis der F-, E-, G- und A- Noten untereinander, zu den allgemeinen Notenstufen und den Punktwerten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kurszugehörigkeit					allgemeine Notenstufen	
Punkte	F	E	G	A	Note	Punkte
15	1				1	15
14		1				14
13	2					13
12		2	1		2	12
11	3					11
10		3	2	1		10
9	4				3	9
8		4	3	2		8
7	5					7
6		5	4	3	4	6
5	6					5
4		6	5	4		4
3			6	5	5	3
2				6		2
1						1
0					6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend